

Ottendorfer Zeitung

Amts-



Blatt

Bezugspreis:
Vierteljährgeld 1.20 Mf. frei ins Haus.
In der Geschäftsstelle abgeholt vierteljährl. 1.— Einzelne Nummer 10 Pf.
Erscheint am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Abend.

Anzeigenpreis:
Für die kleinspaltige Korpus-Zeile oder
deren Raum 10 Pf. — Im Reklometeil
für die kleinspaltige Petit-Zeile 25 Pf.
Anzeigenannahme bis 12 Uhr mittags
Postagegebühr nach Vereinbarung.

des Gemeinderates und Gemeindevorstandes zu Ottendorf-Moritzdorf.

Mit wöchentlich erscheinender Sonntagsbeilage „Illustriertes Unterhaltungsblatt“, sowie den abwechselnd erscheinenden Beilagen „Handel und Wandel“ „Feld und Garten“, „Spiel und Sport“ und „Deutsche Mode“

Druck u. Verlag der Fa. H. Rühle, Inh. R. Storch in Groß-Okrilla.

Nummer 119.

Mittwoch, den 4. Oktober 1911

für die Redaktion verantwortlich R. Storch in Groß-Okrilla.

10. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Die

Schöffen- und Geschworenen-Urkiste

Für das laufende Jahr liegt vom 5. d. M. ab eine Woche lang im hiesigen Gemeindeamt — Registratur — während der geordneten Dienstzeit öffentlich aus.

Vom Zeitpunkte der Auslegung an bis zum Ablauf der Auslegungsfrist können gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urkiste schriftlich oder zu Protokoll Einsprüche erhoben werden.

Die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes sind aus der am Amtsrecht hiesigen Gemeindeamts angegeschlagenen Bekanntmachung ersichtlich.

Ottendorf-Moritzdorf, den 3. Oktober 1911.

Der Gemeindevorstand.

Die unter Garantie der Gemeinde stehende

Sparkasse Ottendorf-Moritzdorf

steckt Einlagen mit 3½%, 2% und expediert an jedem Wochentage von 8—1 und von 3—5 Uhr, Sonnabende von 8—2 Uhr. Die in den ersten 3 Werktagen eines Monats eingezahlten Beträge werden für den betreffenden Monat noch voll verzinst. Bisher auswärtiger Sparkassen werden kostenfrei übertragen. Einlagen streng gehalten.

Das Neueste für eilige Leser. Der Präsident des Reichstags hat die erste Reichstagssitzung auf den 17. Oktober nachmittags 2 Uhr anberaumt.

In Dublin droht infolge des Bäderstreiks eine Hungersnot. Die arme Bevölkerung beginnt zu verzwecken.

In Berlin haben in den letzten Tagen mehrere schwere Gefechte zwischen Regierungstruppen und den Anhängern des stillerem Sohnes stattgefunden, bei denen die ersten Sieger waren.

Infolge eines Dammbruches ist die Stadt Luckenbach zerstört worden. Über 400 Menschen sind umgekommen.

Radero ist zum Präsidenten von Mexiko gewählt worden.

Berlitzisches und Sächsisches.

Ottendorf-Okrilla, 5. Oktober 1911.

Vom Turnverein Jahn kann heute bestätigt werden, daß er in seiner letzten Versammlung beschloß, am nächsten Sonntag ein Erstgehen von Königshütte nach Ottendorf zu veranstalten. Die Teilnehmer fahren mit dem Zug nach Königshütte und versammeln sich am Bahnhof. Der Zug geht die Landstraße bis zur Südtirke, wo sich ein 100-maliger Weitlauf anschließt. Bis jetzt haben sich über 14 Teilnehmer gemeldet. Es sind für Joggings und Turnen besondere Preise ausgesetzt.

Auch ein Exempel ist von einem vornehmen Mitglied des Vereins gestartet. Am 28. August findet ein häuslicher Familien-Abend statt, bei dem die Verleihung der vorgenommen werden soll.

Dresden. Die Internationale Olympiaausstellung ist bis zum 29. September von 1887 bis 14 Personen besucht worden.

Der Rechtsanwalt Dr. Ehieme in Meißen wurde vom hiesigen Landgericht wegen Misshandlung und Unreue zu drei Jahren Haft und 3 Jahren Gefängnis und 3 Jahren Kostenverzehr verurteilt. Der Gründungs-

verschluß beschuldigte den Angeklagten, innerhalb der letzten Jahre in Dresden als Volkssoldat im Testaments des am 18. Juni 1906 verstorbenen Privatmannes Ludwig Schneider zu einem Nachteil gehandelt und gleichzeitig als Provinzialrichter der Stadt Dresden über die Schneiderschen Nachlässe der Stadtgemeinde zugelassenen rund sechzigtausend Mark Geld zu eigenem Nutzen verbraucht zu haben.

Straßgräben. Ein recht betrübender Unfall ereignete sich früher auf der Grube III in Wiednitz. Infolge Absturzes vom Schacht erlitt der Arbeiter Emil Damischke einen Schädelbruch. Der

Großenhain. Ein städtischer Seeischerverkauf ist jetzt auch in Großenhain eingerichtet worden. Jeden Dienstag werden frische Seeische zum Selbstostenpreise an die minderbedienbare Einwohnerschaft abgegeben.

Bautzen. Mit schweren Brandwunden am rechten Arm wurde gestern der Leichwärter Johann Kloß aus Bippisch in das Stadtkrankenhaus eingeliefert. Kloß hatte sich beim Feuer zum Erwärmen Feuer angezündet und war dann daneben eingeschlafen. Hierbei haben seine Kleider Feuer gefangen, wodurch er insbesondere schwere Brandwunden am rechten Arm erlitten hat. Der Verunglückte ist 31 Jahre alt, verheiratet und Vater von zwei Kindern.

Etwas über Seeischekost.

Während in England, Holland, Norwegen der frische Seeisch seit langem ein fast unentbehrliches Volksnahrungsmittel ist, ist er in Deutschland verhältnismäßig noch wenig verbreitet, obgleich ein deutscher Hafenplatz, Geestemünde-Bremervörde, den größten Fischereiverkehr auf dem ganzen Festland hat; die geringe Verbreitung der Seeischkost in Deutschland liegt ohne Zweifel zum Teil daran, daß viele Hausfrauen im Binnenlande sich noch nicht recht auf seine Zubereitung verstehen, und nur ein einfaches Kochen und Braten kennen; es ist ihnen vielleicht unbekannt, daß man z. B. Fisch mit Gemüse kochen kann und wie man Fischreste verwerten soll. Besonders sei noch bemerkt, daß der Seeisch bei ordentlicher Zubereitung nicht nur ein wohlgeschmacktes Gericht ist, das von Groß und Klein gern gefressen wird, sondern auch einen sehr hohen Nährwert besitzt. Nach Analysen von Prof. König beträgt der Eiweißgehalt, von dem der Nährwert zum großen Teil abhängt, bei Schellfisch 17 p.C., bei Kabeljau 16 p.C., bei seitem Rindfleisch 16—17 p.C. Schellfisch und Kabeljau enthalten also rund ebenso viel Eiweiß wie seitem Rindfleisch, sind aber bekanntlich viel billiger.

Ein verbreiteter Irrtum ist, daß der Seeisch nur im Winter frisch und schön ist. Wer aber einmal in Geestemünde und Bremervörde eine der üblichen, großen Fischauktionen gesehen hat, auf denen im Durchschnitt täglich 300000 Pfund Fische aus See ankommen, wird sich überzeugt haben, daß der Fisch im Sommer ebenso frisch ist wie im Winter. Wird doch der Fisch gleich nach dem Fang auf den Fischdampfern geschlachtet, sorgfältig ausgenommen mit einem starken Waschstrahl aus der Dampfpumpe abgespült und dann auf Eis gelegt. Die Fischverhandelschäfte verschicken den Fisch ebenfalls auf Eis und die Eisenbahn-Betriebsleitung hat besondere Fischexpeditionen eingerichtet und befördert die Fische zu Frachtautogen als Gischt. Es sind also alle Errungenschaften als Gischt. Es sind also alle Errungenschaften als Gischt.

Zum Braten verwendet man alle kleineren Fische. Will man größere braten, so schneidet man sie in rechtlich daumenbreite Stücke. Nachdem die Fische geröstigt sind, röcket man sie mit einem reinen Luff ab, wendet sie in gefülltem Ei und Paniermehl oder einfach in Mehl und gibt sie in eine Pfanne mit siedendem Fett. Man muß besonders darauf achten, daß das Fett locht, wenn der Fisch hineinkommt, und daß es während des Bratens siedend bleibt. Nach mehrfachem Umdrehen ist der Fisch in 5 bis 10 Minuten, je nach seiner Größe gar; um zu sehen, ob er gar ist, sticht man mit einem Messer in den Fisch und probiert ob das Fleisch leicht von den Gräten abfällt.

Abendsegen.

Das ist des Abends Segen,
Und seine stille Tat,
Doch Sturm und Kampf sich legen,
Wenn seine feuchten Schwingen
Hinschallen übern Pfad.

Doch hat er vor dem Tage,
Doch er des Herzens Drang,
Doch Sorgen er und Plage
Besänftigt still mit mildem,
Mit löslem Schlafgesang.

Doch er mit dichtem Schleier
Des Landmanns Pfug umhüllt,
Mit füller Dankesfeier
Die Hütten und die Herzen,
Müßberall erfüllt . . .

trocken und köhl. Es ist ganz falsch, wie manche Hausfrauen noch tun, den frischen Fisch vor der Zubereitung Stundenlang zu wässern, mit Salz ist es natürlich etwas anderes. Bei den eiszeitartigen Seegeschichten, den Fischen anhaftet, nicht leben sollte, lege den Fisch vor der Zubereitung eine Viertelstunde, aber nicht länger, in kaltes Wasser, in das man etwas Eiweiß gegeben hat. Der Fisch muß mit Sorgfalt gereinigt werden, was aber weniger Arbeit macht, als manche Hausfrau glaubt. Man entfernt zuerst die schwarze Haut im Bauch, düselt den Fisch aus und wäscht ihn dann schnell und gründlich in kaltem Wasser aus.

Gefrorener Seeisch: Man gibt den Fisch mit oder ohne Kopf, aber mit den Flossen in Böffer, dem man noch Geschmac Salz, Eiweiß und Gewürz zugeben hat, und bringt dies ans Feuer. Sobald das Wasser kocht, nimmt man den Kopf vom offenen Feuer und läßt ihn auf dem heißen Herd stehen, bis die Flossen leicht herausgezogen werden können. Dann ist der Fisch gar und muß herausgenommen werden. Es ist auf alle Fälle verkehrt, wenn man den Fisch weiter kochen läßt, weil dadurch doch nur der Geschmac und die weiße Farbe des Fisches leidet.

Zum Braten verwendet man alle kleineren Fische. Will man größere braten, so schneidet man sie in rechtlich daumenbreite Stücke. Nachdem die Fische geröstigt sind, röcket man sie mit einem reinen Luff ab, wendet sie in gefülltem Ei und Paniermehl oder einfach in Mehl und gibt sie in eine Pfanne mit siedendem Fett. Man muß besonders darauf achten, daß das Fett locht, wenn der Fisch hineinkommt, und daß es während des Bratens siedend bleibt. Nach mehrfachem Umdrehen ist der Fisch in 5 bis 10 Minuten, je nach seiner Größe gar; um zu sehen, ob er gar ist, sticht man mit einem Messer in den Fisch und probiert ob das Fleisch leicht von den Gräten abfällt.

Leute Nachrichten.

Der Dampfer „König Friedrich August“ von der Hamburg-Amerika-Linie, der vorgestern bei Boulogne auf Grund gesunken war, ist gestern früh ohne Schaden wieder flott gemacht worden.

Im Hotel erschoss sich nach einer der „B. 8. am Mittag“ zugegangenen Meldung gestern der 79 Jahre alte bosnische Kommerzienrat Alfred Weede, der hier mit seiner Gattin zum Kurauenthalte weilte.

Bodenplätz. In dem bekannten dalmatinischen Badort Ragusa ertrank beim Baden der 41 Jahre alte Hauptmann Friedrich Wolff vom preußischen Kriegsministerium in Berlin, seine Gattin, und der Intendant Karl Hanak aus Serajewo.

Alle erdenklichen Drucksachen

liefern preiswert und geschmackvoll

R. Storch

Alleiniger Inhaber der Buchdruckerei

Herrn. Rühle, Ottendorf-Okrilla

Kriegserklärung Italiens an die Türkei.

Nacherlei Vorgänge der letzten Tage haben dazu beigetragen, daß man in der Tripolitfrage sehr einigermaßen klar sieht; denn tatsächlich konnte die italienische Regierung nicht sagen, ob sie Tripolis besetzen, weil nach der Besetzung Ägyptens durch England und Griechen, Tunisien und Marokko durch die Franzosen kein Fleisch des ersehnten Nordafrika mehr verbleibt, sie mußte einen Rechtsgrund für ihre Expedition nach Tripolis anführen, damit das Völkerrecht nicht verletzt werde. Der italienische Minister San Giuliano hat deshalb eine Note nach Konstantinopel gesandt, die folgenden Wortlaut hat: "Während der langen Reihe von Jahren hat die italienische Regierung niemals aufgehört, der türkischen Regierung vorzutellen, daß es durchaus notwendig sei, dem Zustande von Unordnung und Verwüstung, in dem Tripolis und Cirenaica von der Türkei gelassen wurden, ein Ende zu machen, und daß diese Gegenenden der gleichen Wobitten des Herrschers, wie die nördlichen Teile Nordafrikas, ruhigstätigen würden. Ein solcher Wechsel, der sich auf die

Allgemeinen Forderungen der Italiener

gründet, stellt für Italien ein Interesse erster Ordnung dar, angehiebt der geringen Sicherung, die diese Gegenenden von den italienischen Küsten trennen. Außerdem stellen die Nachrichten, die die türkische Regierung von ihren Konsularagenten in Tripolis und Cirenaica erhalten, die Lage als außerordentlich ernst dar, infolge der Bewegung gegen die italienischen Untertanen, die augenscheinlich von Beamten und anderen behördlichen Organen hervorgerufen ist. Diese Bewegung bildet eine große Gefahr nicht nur für die Italiener, sondern auch für die Freunde jeder Nationalität, die mit Sicherheit befürchtet und befürchtet um ihre Sicherheit sind und Tripolis zu verlassen anfangen. Die Kunst der türkischen

Militärtransports in Tripolis.

aus deren ersten Folgen die italienische Regierung die türkische vorher ausmerksam zu machen nicht verfehlt hat, kann nur die Lage verschlimmern und legt der türkischen Regierung die unabdingbare Verpflichtung auf, den daraus drohenden Gefahren vorzubeugen. Die italienische Regierung, die sich gezwungen sieht, von nun an an den Schutz seiner Würde und seiner Interessen zu denken, ist entschlossen, zu einer militärischen Besetzung von Tripolis und Cirenaica zu greifen. Diese Lösung ist die einzige, die für Italien in Betracht kommt, und die türkische Regierung mag demzufolge Anordnungen treffen, daß dieser Schritt bei den gegenwärtigen türkischen Vertretern in Tripolis auf keinen Widerstand stoße, und daß die aus ihr sich ergebenden Maßnahmen ohne Schwierigkeit getroffen werden können.

Weitere Abmachungen

könnten von den Regierungen festgelegt werden, um die Lage endgültig zu regeln." — Das ist eine Sprache, die an Tatsachen nichts zu wünschen übrig läßt, ein Ultimatum in aller Form. Das Italien im Einvernehmen mit England und Frankreich handelt, bedarf keines besonderen Beweises. Schon 1904, als England und Frankreich das Abkommen über Ägypten und Marokko trafen, wurde das mitfranzösische Italien, das sich als Mittelmeermacht von der Aufstellung Nordafrikas ausgeschaltet sah, von beiden Mächten auf Tripolis vertrieben, und wenn jetzt auch beide Mächte wohlweislich im Hintergrund bleiben, so ist doch gar kein Zweifel, daß die

neue Extratour Italiens

mit ihrem süßschweigenden Einverständnis geschieht. Italien will jetzt seine Bezahlung für Algeciras, wo ihm, als es gegen Deutschland stimmte, nochmals ein Wechsel auf den späteren Besitz von Tripolis ausgeschafft wurde. In Frankreich macht man zwei Kreuzer reisefertig, um „die Interessen der französischen Staats-

Kindesliebe.

Roman von Rolf Goranson.

Du würdest dann nicht einmal allein sitzen in der Achtung des Professors findest, und jedenfalls würde der Inhalt deines Briefes als ein unverbrüderliches Geheimnis in seiner Brust begraben bleiben. Dein dein Wohlwollen für dich ist ebenso groß wie seine Abneigung gegen mich. Er hat erst förmlich bewiesen, wie hoch er dich schätzt, als er dich zum Leiter der chirurgischen Abteilung seines Krankenhauses machte, obwohl sein nächster Blutsverwandter, sein eigener Schwesterjohann, Doctor Reißersehdi, sein Konkurrent bei der Bewerbung war. Ich bin gewiß, daß er dir unbedenklich hundertmal Schlimmeres verzeihen würde, als eine aus Söhnedlichkeit begangene Verirrung. Und wie hoch möchtest du dann in seiner Schätzung steigen, wenn du nach meinem Tode trotz vor ihm hintrittest, um ihm die Wahrheit zu entrollen? Denn ich verlange ja nicht, daß du dich auch über mein Grab hinaus für mich öffnest, und ich würde dir selbstverständlich eine Möglichkeit schaffen, nach meinem Ableben deine Unschuld durch mein eigenes Zeugnis zu beweisen. Ich bin bereit, dir gleich in dieser Stunde ein unumwundenes schriftliches Bekenntnis zu übergeben, von dem du Gebrauch machen kannst, wie und wann es dir beliebt."

Zweimal hatte Walter verzweifelt versucht, die unglimm hervorgebrachte Worte des Regierungsberates zu unterdrücken; erst als dem Sprechenden plötzlich der Atem versiegte — an-

angehörigen zu schämen, floss es zu einem beschworenen Konflikt kommt". Man rechnet also mit Sicherheit auf einen italienisch-türkischen Krieg. In England aber beobachtet sich die Presse eingehend mit dem "Erfolge der englischen Diplomatie". Und in der Tat! Die Auflösung der Tripolis-Frage just in diesem Augenblick ist

ein feiner Schachzug

der englischen Diplomatie gewesen. Der Regierung nahestehende Blätter verfehlten ihre Genehmigung darüber nicht, daß Deutschland durch Italiens Vorgehen in eine Zwischenphase gekommen ist, aus der ein Entscheid ohne Ingredienzien wie auch immer gearteten Verlust sicher unmöglich erscheint. Wie sich auch Deutschland entscheiden mag, ob es vermittelte oder neutral bleibt, ob es sich für Italien oder für die Türkei erklärt, es verliert entweder Italiens Bundesgenossenschaft, oder aber die italienische Regierung durch ihre ganze Politik seit 1901 Italiens in dem Glauben bestärkt hat, daß es eine italienische Befreiung Tripolis nicht hindern werde, schlägt jetzt die habskamele Presse wesentlich andere Töne an. Man darf daher auf den Verlauf der Dinge gespannt sein, um so mehr, als die Gefahr vorliegt, daß auch andere Gebiete der Türkei von dem Brande erfaßt werden.

Wert für den Dreikant

wäre bedeutsam vermindert, und das erst recht, wenn das Schicksal die Frage entschieden soll. Aber auch für die Türkei, an deren Blüthen und Gedächtnis England angewidt immer ein lebhaftes Interesse gezeigt hat, wird der Ausgang in jedem Falle überaus folgenschwer sein — und nicht ohne Grund sagen englische Blätter im voraus, daß eine diplomatische Niederlage oder der Verlust eines Krieges die Türkei zwingen würde, ihre Großmachtposition aufzugeben, denn Boszenter, Albaner und Kreter würden sofort den Angesichts benutzen, um mit ihrer Unabhängigkeitserklärung

das Türkreich zu zerstören.

Mag man sich auch in England und Frankreich bemühen, Deutschlands Vorgehen in Algier als Veranlassung der Auflösung der Tripolisfrage hinzutun, die Wahrheit ist doch, daß dieser Streich von England und Frankreich seit langer Zeit vorbereitet ist. Der Triumph der englischen Presse verläßt das Spiel. Herr Adelbert-Wächter steht nun vor einer neuen schweren Aufgabe. Die Friedensfreunde im Lande werden auch jetzt wieder sich für Deutschlands unbedingte Neutralität begeistern; sie werden auch jetzt, nachdem sich das Dunkel der englisch-französischen Pläne gelichtet hat, für die deutsch-französische Versöhnung schwärmen. Nur daß die Zahl ihrer Anhänger unter den Wuchs der Ereignisse merklich zusammenschrumpfen wird.

M. A. D.

Das kaum fahrbare ist Ereignis geworden. Italien hat der Türkei den Krieg erklärt. Aus Rom wird dazu berichtet: Da die türkische Regierung die in dem Ultimatum enthaltenen Forderungen Italiens nicht angenommen hat, besteht zwischen Italien und der Türkei seit dem 29. September, nachmittags 24 Uhr, Kriegszustand. Die türkische Regierung wird für die Italiener sowie für die Angehörigen der andern Nationalitäten in Tripolis und Cirenaica mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Sorge tragen. Die Blockade der ganzen Küste von Tripolis und Cirenaica ist den neutralen Mächten sofort mitgeteilt worden. Italien hat unmittelbar nach der Kriegserklärung den Beschluß gemacht, sich des Streitobjektes zu bemächtigen; denn aus Tripolis wird berichtet, daß ein Schiffsteil als Unterhändler gelandet sei und unter dem Schutz der weißen Flagge den türkischen Behörden die Auferordnung zur Übergabe des Playas überbracht habe. Die türkischen Behörden haben die Übergabe der Stadt abgelehnt. Somit ist die Gründung der Feindesfeigkeiten jeden Augenblick zu erwarten. Über den Ausgang des Krieges läßt sich schwer

scheinen infolge eines heftigen körperlichen Schmerzes, da er aufstrebend mit beiden Händen nach dem Herzen führt — war es seinem Sohne möglich, um zu antworten?

"Das es genug sein mit diesen Überredungsversuchen, Vater! Sie vermehrten nur noch deine Qual wie die meine. Morgen, wenn die erste Erregung vorüber ist, wirst du selbst einsiehen, daß du Unmögliches von mir verlangtest!"

"Morgen? — Es gibt kein Morgen mehr für mich, wenn ich so von dir gehen muß. Den Verdacht wenigstens, daß ich die hier eine Komödie vorgespielt hätte, wirst du mir in deinem Herzen abzubauen haben."

Doctor Gerndorff schwieg.

Der Regierungsrat wäre durch nichts mehr gehindert gewesen; aber er machte doch nur zwei zögernde Schritte nach der Tür hin und blieb dann stehen.

"Ich weiß, daß es ein verlorenes Bemühen wäre, an dem Rittertum für meine Frau zu appellieren: du hast ja von jeher nur Hatz gegen die Stiefmutter empfunden. Aber vielleicht kann dich das Schicksal deiner armen, schlaflosen Schwester rühren. Ich brauche dir nicht zu sagen, was es in ihrer gesellschaftlichen Stellung bedeutet, die Tochter eines Selbstmörders zu heißen. Und ich lebe bisher in dem Glauben, daß du sie aufrichtig lieb hältst."

Die Folgen der wahnwitzigen Handlung zu bedenken, mit der du mir drobst, ist deine Sache, Vater, nicht die meine. Werde die Zukunft mir freien und zweier sollte dir zu der Erkenntnis führen, daß du im Begriff bist,

etwas sagen. Freilich zur See werden die Türken kaum irgendwelche Erfolge erzielen können. Denn Italien kann den wenigen türkischen Schiffen, deren Seefähigkeit und Kampfbereitschaft zum Teil sehr zweifelhaft ist, über hundert Kriegsschiffe entgegentreten, darunter acht Linienschiffe und neun Panzerkreuzer. Andererseits kann die Möglichkeit gegeben, daß die Türkei mit einem Landheer dem bedrängten Tripolis zur Hilfe kommen kann, denn der Weg würde durch Ägypten führen. Nun ist zwar der Sultan noch formeller Oberherr Ägyptens, aber England hat schon wiederholt den türkischen Truppen das Betreten ägyptischer Erde verweigert. Es wird sich auch diesmal kaum anders entscheiden, obwohl man auf Übereinkünften gefaßt sein kann; denn während die englische Regierung durch ihre ganze Politik seit 1901 Italien in dem Glauben bestärkt hat, daß es eine italienische Befreiung Tripolis nicht hindern werde, schlägt jetzt die habskamele Presse wesentlich andere Töne an. Man darf daher auf den Verlauf der Dinge gespannt sein, um so mehr, als die Gefahr vorliegt, daß auch andere Gebiete der Türkei von dem Brande erfaßt werden.

eine Steigerung der Ausgabe von rund 123 Millionen Mark auf, sobald im ganzen Jahr rund 361 Millionen angeliefert sind.

Ballstaaten.

* Der Besuch König Peters von Serbien in Paris ist auf den 27. Oktober festgesetzt worden; die Besuche an den Höfen von Wien und Berlin sollen erst im kommenden Frühjahr stattfinden.

Die deutschen Kolonien.

Im Reichskolonialamt hat die vom Staatssekretär Dr. v. Lindquist ins Leben gerufenen "Ständige wirtschaftliche Kommission der Kolonialverwaltung" ihre erste Tagung abgehalten. In seiner Eröffnungsrede führte der Staatssekretär u. a. aus: "Der Gedanke, der mich bei der Bildung der Kommission geleitet hat, ist ein doppelter gewesen: einmal mit in besondere wichtige wirtschaftliche Fragen des Staates von nationalliberaler Seite, andererseits mit in die koloniale Verwaltung der von erbauenden und industriellen Aspekten unseres Staates zu führen, und sodann eine Verbindung zwischen dem Handels- und der Industrie einerseits und dem Kolonialwirtschaftlichen Berufswesen andererseits herzustellen. Eine solche besteht zweitens seit einer Reihe von Jahren zwischen der Kolonialverwaltung und der höchsten Landschaft, insbesondere dem Deutschen Landwirtschaftsverein und der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, und ist für die Kolonien in vieler Beziehung, namentlich auch bei der Organisation des landwirtschaftlichen Berufswesens, von grohem Nutzen gewesen."

* Von den drei strittigen Punkten, die den Abschluß des deutsch-französischen Vereinbarungen über Marocco bisher verzögert haben, ist der eine durch Vergleich beigelegt worden. Die meisten Schwierigkeiten macht bei den Verhandlungen die Einigung über die Kontinentalgrenzbarkeit, doch hofft man sowohl in Paris wie in Berlin auch hier noch zu einem Wohlstand zu kommen, der beide Teile befriedigt. — Die Kongo-Verhandlungen dürften nach der Meinung in Berliner Regierungskreisen etwa 14 Tage dauern, so daß der am 17. Oktober zusammenstehende Reichstag mit dem Wohlstand des endgültigen Marocco-Abkommens beauftragt gemäßt werden kann.

* Mit Rücksicht auf die zunehmende Ausbreitung der Cholera in Italien hat der Reichskanzler angeordnet, daß alle aus italienischen Häfen kommenden Schiffe und ihre Passagiere bis auf weiter vor der Zulassung zum freien Verkehr deutlich zu untersuchen sind.

* Bei der Reichstags-Sitzung in Düsseldorf wurde der Sozialdemokrat Karl Haberland mit einer Mehrheit von 388 Stimmen gewählt. Er erhielt 3828, der Zentrumspolitiker Dr. Friedrich 3689 Stimmen. Ungültig waren 26 Stimmen.

Frankreich.

* Infolge der Vernichtung des Panzer-Sabotés, die den Verlust von 200 Menschenleben zur Folge hatte, sieht sich Marineminister Delcastel in einer peinlichen Lage. Alle Welt, auch seine Ministerkollegen, geben ihm die Schuld an der folgenschweren Katastrophe, weil er dem Admiral Bellac, dem Kommandanten des zweiten Geschwaders, befahl, die von diesem ins Werk gesetzte Ausladung bedenklicher Pulverketten aus allen vor Toulon liegenden Kriegsschiffen zu unterbrechen. Der Marineminister beharrt jedoch auf der Neutralität der Gesamtflotte und ist damit in seinem Kabinett erstmals erster, der die Katastrophenursache gut entwickelt, der Kriegsminister jedoch nicht mit dem Schwerenbludl. Die Verluste mit dem Sabotage zu schützen, die legten sieben ein brauchbares Deckplatte erhöhen. Vierzigtausend Ersatzschiffe sind in Südwestfrankreich aufgestellt und bereits in der Ausführung begriffen. Der Handel ist in sämtlichen Kolonien in erheblicher Zunahme, insgesamt er im letzten Geschäftsjahr um 31,4 Prozent gestiegen. So hat er im Jahre 1909 in Ostafrika und Amerika je 12 Millionen zugemessen und ist damit in Südafrika aus 45, in Ostafrika auf 59 Millionen gestiegen, während Südwestafrika eine Zunahme von 22 Millionen aufweist, wobei sie allerdings in diesem Schutzzonenlande 1911 verschleiert hat. Mit geringen Veränderungen folgen dann Neuguinea mit 10 Millionen, Togo, das 1910 besonders unter dem Weizen zu leiden hatte, und Samoa mit dem dreifachen Millionen: 200000. Das ist der tatsächliche Handelsaufschwung seit abgeschafft, und zwar nach kurzzeitiger Pause, die die Spanier und Holländer zu tun scheinen.

* Bei einer Plenarversammlung der Gesamtdeutschland in Berlin am 1. Januar 1911 wurde der Sozialdemokrat Karl Haberland mit einer Mehrheit von 388 Stimmen gewählt. Er erhielt 3828, der Zentrumspolitiker Dr. Friedrich 3689 Stimmen. Ungültig waren 26 Stimmen.

* Der neue Marineminister Grigorowitsch hat einen Plan zur Erweiterung der russischen Flotte ausgearbeitet, der in 8 Jahren 1½ Milliarden neu anfordert. Der Plan soll bereits vom Ratzen genehmigt sein.

* Der neue Marineminister Grigorowitsch hat einen Plan zur Erweiterung der russischen Flotte ausgearbeitet, der in 8 Jahren 1½ Milliarden neu anfordert. Der Plan soll bereits vom Ratzen genehmigt sein.

* Bei einer Plenarversammlung der Gesamtdeutschland in Berlin am 1. Januar 1911 wurde der Sozialdemokrat Karl Haberland mit einer Mehrheit von 388 Stimmen gewählt. Er erhielt 3828, der Zentrumspolitiker Dr. Friedrich 3689 Stimmen. Ungültig waren 26 Stimmen.

* Bei einer Plenarversammlung der Gesamtdeutschland in Berlin am 1. Januar 1911 wurde der Sozialdemokrat Karl Haberland mit einer Mehrheit von 388 Stimmen gewählt. Er erhielt 3828, der Zentrumspolitiker Dr. Friedrich 3689 Stimmen. Ungültig waren 26 Stimmen.

* Bei einer Plenarversammlung der Gesamtdeutschland in Berlin am 1. Januar 1911 wurde der Sozialdemokrat Karl Haberland mit einer Mehrheit von 388 Stimmen gewählt. Er erhielt 3828, der Zentrumspolitiker Dr. Friedrich 3689 Stimmen. Ungültig waren 26 Stimmen.

* Bei einer Plenarversammlung der Gesamtdeutschland in Berlin am 1. Januar 1911 wurde der Sozialdemokrat Karl Haberland mit einer Mehrheit von 388 Stimmen gewählt. Er erhielt 3828, der Zentrumspolitiker Dr. Friedrich 3689 Stimmen. Ungültig waren 26 Stimmen.

* Bei einer Plenarversammlung der Gesamtdeutschland in Berlin am 1. Januar 1911 wurde der Sozialdemokrat Karl Haberland mit einer Mehrheit von 388 Stimmen gewählt. Er erhielt 3828, der Zentrumspolitiker Dr. Friedrich 3689 Stimmen. Ungültig waren 26 Stimmen.

* Bei einer Plenarversammlung der Gesamtdeutschland in Berlin am 1. Januar 1911 wurde der Sozialdemokrat Karl Haberland mit einer Mehrheit von 388 Stimmen gewählt. Er erhielt 3828, der Zentrumspolitiker Dr. Friedrich 3689 Stimmen. Ungültig waren 26 Stimmen.

* Bei einer Plenarversammlung der Gesamtdeutschland in Berlin am 1. Januar 1911 wurde der Sozialdemokrat Karl Haberland mit einer Mehrheit von 388 Stimmen gewählt. Er erhielt 3828, der Zentrumspolitiker Dr. Friedrich 3689 Stimmen. Ungültig waren 26 Stimmen.

* Bei einer Plenarversammlung der Gesamtdeutschland in Berlin am 1. Januar 1911 wurde der Sozialdemokrat Karl Haberland mit einer Mehrheit von 388 Stimmen gewählt. Er erhielt 3828, der Zentrumspolitiker Dr. Friedrich 3689 Stimmen. Ungültig waren 26 Stimmen.

* Bei einer Plenarversammlung der Gesamtdeutschland in Berlin am 1. Januar 1911 wurde der Sozialdemokrat Karl Haberland mit einer Mehrheit von 388 Stimmen gewählt. Er erhielt 3828, der Zentrumspolitiker Dr. Friedrich 3689 Stimmen. Ungültig waren 26 Stimmen.

* Bei einer Plenarversammlung der Gesamtdeutschland in Berlin am 1. Januar 1911 wurde der Sozialdemokrat Karl Haberland mit einer Mehrheit von 388 Stimmen gewählt. Er erhielt 3828, der Zentrumspolitiker Dr. Friedrich 3689 Stimmen. Ungültig waren 26 Stimmen.

* Bei einer Plenarversammlung der Gesamtdeutschland in Berlin am 1. Januar 1911 wurde der Sozialdemokrat Karl Haberland mit einer Mehrheit von 388 Stimmen gewählt. Er erhielt 3828, der Zentrumspolitiker Dr. Friedrich 3689 Stimmen. Ungültig waren 26 Stimmen.

* Bei einer Plenarversammlung der Gesamtdeutschland in Berlin am 1. Januar 1911 wurde der Sozialdemokrat Karl Haberland mit einer Mehrheit von 388 Stimmen gewählt. Er erhielt 3828, der Zentrumspolitiker Dr. Friedrich 3689 Stimmen. Ungültig waren 26 Stimmen.

* Bei einer Plenarversammlung der Gesamtdeutschland in Berlin am 1. Januar 1911 wurde der Sozialdemokrat Karl Haberland mit einer Mehrheit von 388 Stimmen gewählt. Er erhielt 3828, der Zentrumspolitiker Dr. Friedrich 3689 Stimmen. Ungültig waren 26 Stimmen.

* Bei einer Plenarversammlung der Gesamtdeutschland in Berlin am 1. Januar 1911 wurde der Sozialdemokrat Karl Haberland mit einer Mehrheit von 388 Stimmen gewählt. Er erhielt 3828, der Zentrumspolitiker Dr. Friedrich 3689 Stimmen. Ungültig waren 26 Stimmen.</p

Heer und flotte.

Das von verschiedenen Blättern verhandelte Gericht, die Kaiser habe sich an die Marinewerft wegen Anfangs Kriegsschiff gewandt und eine zwingende Erhaltung ist nach einer halbamtlichen Erklärung unzutreffend. Es haben keinerlei Verhandlungen stattgefunden.

Die Verhandlungen mit Vertretern der Nachbestaaten, die tierästhetische Hochschulen unterhalten werden demnächst wieder aufgenommen. Es handelt sich in erster Linie um einige der Militärdienstzeit auf die hier Studiengänge. Im übrigen ist eine Abstellung der zur Zeit geltenden am 13. Juli erloschenen Prüfungsordnungen nominell der Erkenntnis in Aussicht genommen, daß der Erkenntnis, die die tierästhetische Dienstzeit im Laufe der letzten beiden Jahre gemacht hat, die bisherige Studienzeit von 18 Jahren nicht mehr ausreicht, und daß erforderlich erscheint, den Unterricht der Studierenden nach der praktischen Seite hin zu erweitern. Aus diesen Gründen soll die Dienstzeit um ein halbes Jahr verlängert werden. Durch diese Regelung sowie durch sachliche Umgestaltung des Prüfungsverfahrens wird die Vertiefung und Ausgestaltung des rein sachlichen Unterrichts ermöglicht werden.

Von Nah und fern.

Zum Automobilunfall des Prinzen Heinrich. Nach dem Automobilunfall des Prinzen Heinrich von Preußen bei Cöppenburg standen die Berufsgärten in die Bedeutung des dortigen präzisen Artes Dr. Bitter, dem im besonderen die völkerliche Wiederherstellung des schwerverletzten präzisen Prinzen Heinrich gelungen ist. Wie nun Heinrich in einem an den Ammehauptbahnhof in Cöppenburg mit gleichzeitigen geschickten Telegrammen wird die Befreiung und Ausgestaltung des rein sachlichen Unterrichts ermöglicht werden.

Maßnahmen der Stadt Offenbach gegen die Teuerung. Die Stadtverordnetenversammlung in Offenbach hat beschlossen, der Bürgermeister 30 000 M. für den Anfang von Maßnahmen zur Senkung der Teuerung zur Verfügung zu stellen.

52 Stunden in einem Bergwerk eingeklossen. Auf der Seite "Königin Elisabeth" waren beim Zusammenbruch eines Bergbaus drei Bergleute von der Flucht aus abgeschnitten worden. Während einer von ihnen nach kurzer Zeit geborgen werden konnte, blieb der Bergsteiger der beiden anderen nach der Befreiung der beiden anderen nach kurzer Zeit geborgen werden konnte. Eine Hilfsaktion wurde sofort eingeleitet.

Unwetterverheerungen in Kalabrien. Ein heftiger Gewittersturm wütete in Bagnara (Italien), der Bahnhof wurde überflutet und das umliegende Land verwüstet. Einige Personen starben ein. 25 Menschen sollen umgekommen sein. Eine Hilfsaktion wurde sofort eingeleitet.

Unterschlagung von etwa zwanzigtausend Kronen ist jetzt in Mariaherrichtstadt der Montenegriner Peter Subanewitsch verhaftet worden, der im vorigen Jahr anlässlich der Krönung König Nikitas einen Bombenanschlag auf diesen gemeinsam mit seinen zwei Brüdern geplant hatte. Nach der Entdeckung ihres verbrecherischen Plans war es dem jetzt Verhafteten gelungen, zu fliehen, während seine beiden Brüder ergreift und hingerichtet wurden.

Eisenbahner- und Bäckerstreik in Irland. Einmal größere Bäckereien in der irischen Hauptstadt Dublin wurden infolge des Streiks geschlossen. Die Bäckermutter weigerte sich, nachzugeben, und die Arbeiter fordern jetzt neben Lohnsteigerung auch Verbesserung der Arbeitszeit. — Der irische Eisen-

und auf der linken Straßenseite leben. Es möchte nicht lange, so erfolgt ein Zusammenstoß. Bei dieser Gelegenheit wurde festgestellt, daß das Tölgliat in der Laiene an dem Wagen von R. nicht mehr brannte. Das Schöffengericht sowohl wie die Strafkammer verurteilte R. zu einer Geldstrafe, weil er verpflichtet gewesen sei, sich während des Fahrt davon zu überzeugen, ob das Licht noch brenne; bemerkte er das Verlöschen des Wagens nicht, so handelte er fahrlässig und müsse bestraft werden. Diese Erkundigung kostet R. durch Rechtskosten beim Kammergericht an, das indes die Abschaffung als unbegründet zurückweist und u. a. ausführt, daß R. fahrlässig handelte, indem er nicht während der Dienstzeit am Wagen brannte. Bis in Frage kommende Regierungspolitik ordnete es aus rechtssicher, daß es nach § 6 des Polizeivollmachtsgesetzes und § 10, 11 und 17 des Allgemeinen Landrechts, der nach wie vor rechtmäßig ist, zu den Aufgaben der Polizeidepartement gehörte, Gefahren vom Publikum abzuwehren und für die Sicherheit des Verkehrs Sorge zu tragen.

Nürnberg. Das Schwurgericht verurteilte den aus San Francisco gebürtigen Schiffsloch Charles Murray wegen wissenschaftlichen Meineids zu drei Jahren Zuchthaus. Seinerzeit hatte er einen Haubankauft angemietet, um den amerikanischen Konzern für sich zu interessieren, indem er sich an Händen und Füßen in Ketten ließ. Im Körnerpark aufgefunden und ins Krankenhaus gebracht, hatte er den erlittenen Überfall auch beschworen.

Juristische Plauderei.

Gefunden. Wenn wir als Kinder einen bunten Glasbecher finden, so freuen wir uns dessen oft mehr, als wenn wir im späteren Leben einen Gegenstand von unvergleichlich höherem Wert finden. Und wahrlich, wer einen Hund richtig behandelt, d. h. nach den Paragraphen des B.-G.-B. (Bürgerliches Gesetzbuch) verfahren will, wird sich vor jedem Kind sorgfältig hüten; denn es ist keine leichte Sache, etwas zu finden. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Besitzer oder einem sonstigen Ganzhängerberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen; kennt der Finder die Ganzhängerberechtigten nicht, so hat er den Hund und die besondren Umstände, die für die Ermittlung der Ganzhängerberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzugeben. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so bedarf es der Anzeige nicht. Bei diesen leichteren Sachen ist der Finder nur verpflichtet, sie auf Nachfrage herauszugeben. In zweihundert Hälften wird man aber immer gut tun, jeden Hund der Bevölkerung zu melden, da unabsehbare Folgen (Verstrafung wegen Hundunterhaltung nach § 246 St.-G.-B.) den treffen könnten, der sich als Finder in der Abschätzung einer Sache irrte. Wer eine Sache findet, erwirkt durch den Hund, d. h. durch die Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er den Erlös der Beiziehnahme nach Abzug seiner Kosten der Polizeibehörde ausliefern. Verlegt der Finder seine Pflichten durch Unterlaßung oder Verzögerung, so geht er nicht nur seines Anspruchs auf Ginderlohn verlust, sondern ist auch zum Schadensersatz verpflichtet. Von jener Beiziehnahme des Gegenstandes, Rechte und Pflichten. Zu den Pflichten gehört nach der Wiedergabe die Aufbewahrung. Ist die Beiziehnahme unverhältnismäßig teuer, oder ist der Hund dem Besitzer angezeigt, so muß der Finder sie öffentlich versteigern lassen; auf Anordnung der an der beobachteten Beiziehnahme beteiligten Polizeibehörde, muss er

Herzlichste



Danksagung!

Ueberwältigt von dem Gefühl namenlosen Schmerzes und voll unsagbaren Kummers über das Hinscheiden
meiner treuen Lebensgefährtin

Frau Lucia Wauer

danke ich aus tiefstem Herzen für all die grosse Liebe, die mithalf, in meinem Herzen Tröstung über
den unersetzlichen Verlust zu erwecken!
Sonderdank bringe ich noch Herrn Dr. med. Nollain und der lieben Gemeindeschwester, dem Herrn Geistlichen,
der Firma Schiff & Sohn und den Angestellten dieser Firma, sowie der Firma Carl Buck und
ihrem Personal, den verehrten Gesang-Vereinen Deutscher Gruss und Gemischter Chor und deren Lieder-
meistern, dem Militärverein und dem Turnverein Jahn, sowie der ehrenden Aufmerksamkeit des 2. Reserve-
Regiments in Königsbrück, insonderheit Herrn Hauptmann von Schauenberg, dar.
Für die unendliche Fülle der Blumengaben und die unzähligen Beweise treuen Mitfühlens ein herzliches
Vergelts Gott!

Ottendorf-Okrilla und Klingenthal,
den 2. Oktober 1911

ERICH WAUER

im Namen und Sinne aller trauernden Hinterbliebenen

Zurückgekehrt vom Grabe meiner unvergesslichen Tochter,
unserer lieben Schwester, Schwägerin und Tante

Frl. Selma Anna Körner

drängt es uns Allen unsern Dank auszusprechen. Besonderen
Dank auch Herrn Dr. Stolzenburg für seine Bemühungen,
unsere teure Entschlafene am Leben zu erhalten. Dank Herrn
Pastor Werner für die trostreichen Worte am Grabe und Herrn
Kantor Georgi für den erhebenden Gesang. Dank der Jugend,
für das freiwillige Tragen und die Musikbegleitung, sowie die
herrlichen Blumenspenden. Dank dem Frauenverein, sowie
allen Verwandten, Nachbarn und Bekannten, welche die Ent-
schlafene während ihrer langen Krankheit unterstützten. Dir
aber liebe Heimgegangene rufen wir ein Ruhe sanft in die
Ewigkeit nach.

Ottendorf-Okrilla, den 2. Oktober 1911.

Frau verw. Körner
im Namen aller Hinterbliebenen.

2 Kutschere u. 2 Arbeiter

stellt sofort dauernd ein

August Walther & Söhne, Moritzdorf
Abteilung Sägewerk.

Bestes Familienlokal
Großer Fest-Saal
Geschützte Kolonnaden
Garten und Freizeit

Gasthof zum „Heitern Blick“, Weixdorf

Wiederholte Diebstähle an Brennmaterial
z. veranlassen uns, hiermit bekannt zu geben,
dass Feiermann, der von unsfer Arbeitern
Brennmaterial oder andere Sachen raubt,
unnachlässlich wegen Begünstigung
resp. Beihilfe zur Anzeige gebracht
wird.

Der Verkauf findet nur im Kontor statt.

Max Herrich
Heinz Plötz & Co.
Glasfabrik.

Gute mehlreiche
Speisekartoffeln

(rote) treffen Donnerstag hier ein und sieben
auf Bahnhof Moritzdorf zum Verkauf.

Max Herrich

Freiwillige Feuerwehr

Heute und Freitag abends 8 Uhr
bei Hantau

Theater-Probe

Pilze kauft

jedes Quantum
R. Storch, Druckerei.

Eine größere

Wohnung

wird 1. Januar mietfrei.
Zu erfragen in der Expedition.

Eine kleine

Wohnung

ist zu vermieten.
Zu erfragen in der Expedition dts. Blattes.

Sind Sie mit

Küchneraugen

geplagt? So wenden Sie Ihre Schuhe
nach der

Kreuz-Drogerie

Fritz Jaekel Ottendorf-Okrilla
Dort erhalten Sie sämtliche

Hühneraugenmittel

Gute Küche u. Biere
Weine erster Firmen
Besitzer:

Fr. Mittelstrass.

Eingeschlossen



Ausführliche
Führer sind
in der Marien-
mühle zu haben
Telefon 2111
Radeberg 2892

„Jägerhof“, Laussnitz

Besitzer H. Faust

alte mein neu renoviertes Garten-Restaurant, ganz
besonders geeignet für Familien-Ausflüge, Absteige-

ort für Radler u. Automobilisten bestens empfohlen.

Schöne Gesellschaftszimmer
Tadellose Küche

Schattiger Lindengarten
Hochfeine Getränke

Gute Küche u. Biere
Weine erster Firmen
Besitzer:

Fr. Mittelstrass.

Gute Speisen und Getränke
Im Jahr. Zufrischung bitte P. Schuster.

Bester Familien-Aufenthalt

Gute Speisen und Getränke
Im Jahr. Zufrischung bitte P. Schuster.

Bester Familien-Aufenthalt

Forellenschänke Liegau

bester und schönster Ausflugsort —
hält sich bei Ausflügen bestens empfohlen.

Herrl. Partie durchs Seifersdorfer Tal

Gute Küche — Beigelegte Biere und Weine

Jeden Montag und Donnerstag: ff. Eierplinsen

Hochachtungsvoll M. Ziegenhals.

Eingeschlossen

Großere Vereine
werden um vor-
herige Anmeldung
gebeten.

durch hundige Bäume
und denkmalgeschützte Denkmäler die frisch, brauchbare

Marienmühle im schönen Seifersdorfer Tal! Besuch: Langenstrasse

Die Besucher des Seifersdorfer Tales finden in der

Marien-Mühle

beste Verpflegung zu jeder Tageszeit. — Vorzügliche, gut-
gepflegte Getränke. — Gute Landlohn zu billigen Preisen.

Hochachtungsvoll Johannes Bindermann.

Restaurant und Café „Marien-Quelle“ Liegau

Vorschl. Speisen & Spez. Obst-Weine
Fein. Kaffee Div. Gebäck Schlagsahne
Mittagstisch Selbstgebackene Kuchen
Verschiedenes Eis

Modern einger. Verkehrslokal

Bestens empfiehlt sich

Hochachtungsvoll Paul Hedrich

Vereine bitte anmelden

Schöne Fremdensäimmer im sächsischen

Jungborn und Terrassenhaus

mit und ohne Pension

Lustbad Waldpark Luftshütten